

Autor: Fachstelle Medien und Kommunikation.

Titel: Das aktuelle Urheberrecht. Orientierung für Schule und Bildungsarbeit.

Quelle: muk-Publikationen # 20. München, Mai 2004. <http://www.muk.erzbistum-muenchen.de/>

Verlag: muk – medien und kommunikation.

Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers.

Fachstelle Medien und Kommunikation

Das aktuelle Urheberrecht. Orientierung für Schule und Bildungsarbeit

Vorwort

Die vorliegende Broschüre ist in erster Linie als praktische Orientierung für unsere Kunden gedacht, nachdem durch Änderungen im Urheberrecht eine veränderte Rechtslage entstanden ist.

Wir haben uns bemüht, sowohl die einschlägigen Problemfälle aus der Praxis zu berücksichtigen, als auch wichtige Grundbegriffe des Urheberrechts zu skizzieren. Da bereits 2006 eine Revision dieses Gesetzes stattfinden wird, besitzen unsere Ausführungen insofern vorläufigen Charakter. Auch sind wir keine Juristen. Obwohl wir die Texte nach bestem Wissen ausgearbeitet haben, können wir im Streitfall nur auf kompetentere Stellen weiter verweisen.

Es ist kein Zufall, dass Urheberrechtsfragen in den Mittelpunkt des Interesses geraten sind und kontrovers diskutiert werden. So ist durch die Digitalisierung zum Beispiel der Begriff 'Original' in vielen Bereichen endgültig obsolet geworden: Die (leicht zu erstellende) Kopie ist keinen Deut schlechter als das ursprüngliche Werk und auch noch global verteilbar.

Was aber für die einen der Einstieg ins nahezu kostenlose (und vermeintlich rechtsfreie) Informationsparadies scheint, gräbt anderen unfairer Weise ihre Verdienstquellen ab. Das darf nicht sein.

Doch die Problematik reicht weiter. Das berechtigte Anliegen, mit der eigenen (geistigen) Arbeit Geld zu verdienen, vermengt sich zunehmend mit den ungebremsten Profitinteressen von Großunternehmen und diversen politischen Bestrebungen, den freien Fluss der Informationen (aus unterschiedlichen Gründen) unter Kontrolle zu behalten.

Diese Bestrebungen bedrohen tendenziell die Freiheit der Information und den ungehinderten Zugang der Öffentlichkeit zu Wissensressourcen. Dass das kontraproduktiv sein kann, beginnt sogar die Wirtschaft einzusehen (Vgl. den Bericht des Digital Connection Councils, http://www.ced.org/docs/report/report_dcc.pdf).

Für den Bildungsbereich ist die gegenwärtige Entwicklung besonders kritisch, da Informationen zunehmend gewinnorientiert vermarktet werden und entsprechend Geld kosten, der Zugang zu ihnen systematisch erschwert wird und die Nutzung immer komplizierteren Einschränkungen unterworfen ist.

Die Handlungsspielräume der Bildungsarbeit werden eben nicht nur durch Sparmaßnahmen eingeschränkt, sondern auch durch eine Politik, die Bildung im Mund führt, sie aber durch Gesetze erschwert. Vielleicht ist es an der Zeit, an ein Wort von Thomas Jefferson zu erinnern: *Wissen eignet sich nicht für Eigentum.*

Die Beschäftigung mit Urheberrechtsfragen ist deshalb nicht akademisch. Diese Fragen betreffen die vitalen Interessen aller, denen daran liegt, Informationen nicht nur in Euro, sondern tatsächlich auch in Bildung überzuführen.

Das Team von 'muk'

Analog / Digital

In den letzten zwanzig Jahren haben digitale Unterhaltungsmedien die Haushalte erobert und die analogen Speicher weithin abgelöst: Audio-CD die Schallplatte, MP3- Player die Tonkassette, DVD die Videokassette. Digitales Radio und digitales Fernsehen (bis 2010) sind im Kommen, CD-ROM, DVD-ROM samt ihrer wieder beschreibbaren Varianten taugen als billige Massenspeicher für alle möglichen Daten und haben das Kopieren zum Volkssport werden lassen. In Blick auf das Urheberrecht ist bedeutsam: Digitale Speicher lassen sich fehlerfrei kopieren – es entstehen identische Kopien. Deshalb können Urheber

nicht mehr damit rechnen, dass Kopien gegenüber dem Original minderwertiger sind und das (zu kaufende) Original einen Mehrwert repräsentiert.

- > EU-Richtlinie
- > Privatkopie
- > Urheberrecht
- > Vervielfältigung

Aufführrecht

Das Vortrags- und Aufführungsrecht ist in § 19 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geregelt und bestimmt, unter welchen Bedingungen Werke von Autoren öffentlich wahrnehmbar gemacht werden können. Dabei wird zwischen Vortragsrecht, Aufführungsrecht und Vorführrecht unterschieden. In der Regel sind diese Rechte geschützt und vergütungspflichtig.

Hinweis:

Alle Medien von staatlichen und kirchlichen Verleihstellen besitzen das Recht zur nicht gewerblichen öffentlichen Vorführung.

- > V + Ö
- > Verleihstellen

Ausnahmeregelungen

Das neue Urheberrecht verbietet es, Kopierschutzsysteme zu umgehen. Es lässt aber Ausnahmen zugunsten von Schülern, Studenten, Lehrern und Universitätsangehörigen zu. Für diese Gruppen muss zu bestimmten Zwecken auch der Zugang zu kopiergeschützten Werken möglich sein, z.B. wenn Forschungsarbeiten dies erfordern. Die Rechteinhaber sind sogar verpflichtet, die Mittel zur Umgehung des Kopierschutzes zur Verfügung zu stellen. In Fällen des Gemeinwohls ist die Nutzung von Werken unabhängig von der Zustimmung der Urheber erlaubt. Die Interessen von Unterricht und Forschung, von öffentlichen Bibliotheken, aber auch von Behinderten gehen vor (§ 45a; § 46; § 52; § 95b UrhG).

Autor

Ein Autor ist in der Regel der Verfasser eines Werkes (z.B. Buchautor, Bildautor, Fotograf). Er hat bei Fremdnutzung seines Werkes einen Anspruch auf Schutz seiner Urheberrechte und eine daraus folgende entsprechende Vergütung.

→ Nutzung

Bildrechte

Das Recht zur Auswertung von Lichtbildern (Fotos usw.) steht wie bei anderen Werken dem Urheber zu. Bilder aus vergangenen Jahrhunderten können im Prinzip lizenzfrei wiedergegeben werden, wobei jedoch zu beachten ist, dass der Urheber der Abbildung etwa eines Kunstwerkes für diese Abbildung wieder eine neue Schutzzeit begründet. Er besitzt nicht das Recht am Ursprungsbild, aber an der von ihm erstellten Reproduktion.

Hinweis

Bildrechte werden weithin von der Verwertungsgesellschaft 'Bild und Kunst' wahrgenommen.

→ <http://www.bildkunst.de>

Bildungseinrichtungen

Für den Bildungsbereich, sei es in der Schule oder der außerschulischen Bildungsarbeit, gilt das Urheberrecht ohne wesentliche Einschränkungen. Einsatz von Medien jeder Art in diesem Raum ist öffentlich und nicht privat und bedarf deshalb der Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers.

→ Ausnahmeregelungen

→ Erlaubt ist...

→ Klassensätze

→ Nicht erlaubt ist

→ Schulfunk / Schulfernsehen

→ Schulrecht

EU-Richtlinie Urheberrecht

EU-Richtlinien müssen von den nationalen Gesetzgebern umgesetzt werden, um konkrete Rechte und Pflichten für die jeweiligen Bürger einzelner EU-Staaten zu begründen. Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht erlaubt es den Staaten, bestehende Ausnahmeregelungen für die analoge Nutzung (nicht jedoch für die digitale) weiterhin anzuwenden.

→ <http://www.recht-der-homepage.de/richtlinie.html>

Erlaubt ist

- Schulfunksendungen mitzuschneiden und im Schulunterricht zu verwenden.
 - Fernsehmitschnitt
 - Schulfunk / Schulfernsehen
- Sendungen aufzunehmen und zu verwenden, die von den Sendeanstalten ausdrücklich zum Mitschnitt freigegeben wurden.
- Medien einzusetzen, die die V + Ö- Rechte und die entsprechende FSK-Freigabe besitzen und in einer Verleihstelle (nicht Videothek) ausgeliehen wurden und / oder durch die Videma lizenziert wurden, oder für die man selbst die entsprechenden Rechte erworben hat.
 - FSK / USK
 - Schulrecht
 - V + Ö
 - Verleihstellen
 - Videma
- Das Herstellen von Kopien einzelner Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften oder Büchern für den Unterricht.
 - Klassensätze
 - Zitatregelung
- Der Mitschnitt und Einsatz kurzer Ausschnitte aus aktuellen Nachrichtensendungen.
 - Fernsehmitschnitt

Fernsehmitschnitt

Gemäß § 52 und § 53 UrhG dürfen nur Sendungen des Schulfunkprogramms für den Einsatz im Schulunterricht mitgeschnitten werden. Erlaubt sind außerdem Ausschnitte aus aktuellen Nachrichtensendungen (nicht jedoch Magazinsendungen). Weiterhin erlaubt ist der Mitschnitt und Einsatz von Landtags- und Bundestagsdebatten.

FSK / USK

Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sind Einrichtungen von Medienproduzenten, die auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes Medienprodukte (Filme, Computerspiele) hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials für Kinder und Jugendliche begutachten und mit rechtlich verbindlichen Alterskennzeichnungen versehen. Für Filme wie Unterhaltungssoftware gelten die Kennzeichnungsstufen: Freigegeben ohne Altersbeschränkung, ab 6 Jahren, ab 12 Jahren, ab 16 Jahren und Keine Jugendfreigabe (früher: nicht unter 18 Jahren). Außerdem gilt, dass Kindern ab 6 Jahren der Besuch von ab 12 Jahren freigegebenen Filmen gestattet ist, wenn sie von einer sorgeberechtigten Person begleitet werden.

Auf Antrag von Jugendbehörden oder Institutionen der Jugendhilfe wird bei vermuteter Jugendgefährdung die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien tätig. Sie kann Medien indizieren und informiert unter bestimmten Bedingungen die Strafverfolgungsbehörden. *Hinweis:* FSK- und USK-Freigaben stellen keine Empfehlungen dar. Sie sind rechtlich verpflichtend, d.h. ein etwa ab 16 Jahren freigegebener Film darf jüngeren Kindern und Jugendlichen nicht gezeigt werden.

<http://www.bag-jugendschutz.de>

<http://www.bundespruefstelle.de>

<http://www.fsk.de>

<http://www.usk.de>

GEMA

GEMA ist die Abkürzung für "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" und die wirtschaftlich bedeutendste, älteste und

bekannteste Verwertungsgesellschaft in Deutschland. Die GEMA lizenziert die Nutzung von Musik. Für die Nutzungspraxis bedeutet das z.B., dass für die öffentliche Vorführung von urheberrechtlich geschützten Werken ein GEMA-Meldebogen ausgefüllt und entsprechende Lizenzbeträge entrichtet werden müssen. Diese fließen dann durch die GEMA an die Urheber weiter.

Im kirchlichen Bereich bestehen Pauschalverträge zwischen der GEMA und den Kirchen, die das Lizenzierungsverfahren vereinfachen.

- > Geräteabgaben
- > Pauschalverträge
- > Verwertungsgesellschaften
- > <http://www.gema.de>

Geräteabgaben

Für technische Geräte, die dem Abspielen oder der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken dienen können, werden an die GEMA über den Verkaufspreis der Geräte bestimmte Pauschalabgaben gezahlt. Solche Pauschalabgaben gibt es u. a. für Kopiergeräte, Kassettenrekorder, CD-Brenner und Scanner. Ähnliche Pauschalabgaben gibt es auch für Bild- und Tonträger (Audio- oder Video-Leerkassetten, CD-Rohlinge etc.).

- > GEMA

Gewerbliche - nicht gewerbliche Nutzung

'Gewerblich' besagt, dass bei der Vermietung und der öffentlichen Nutzung von Medien eine Gewinn- bzw. Einkunftsabsicht vorliegt. Im Schul- und Bildungsbereich geht es in aller Regel um die nicht gewerbliche Nutzung von Medien. Die Unterscheidung von 'gewerblich' und 'nicht gewerblich' bezieht sich ausschließlich auf die Endnutzung des Mediums, also darauf, ob z.B. ein Film von einem Kinobetreiber oder von einem Bildungshaus gezeigt wird.

- > Verwertungsgesellschaften
- > V + Ö
- > Verleihrecht

–> Videotheken

Intranet

Intranet bezeichnet ein zugangsgeschütztes haus- bzw. firmeninternes Computernetz, das den Nutzern ermöglicht, gleichzeitig auf dieselben Daten zuzugreifen. Für Urheberrechtsfragen sind Intranets problematisch, da im Prinzip eine einzige Kopie für alle Nutzer ausreichend ist. Deshalb sind Mehrplatzlizenzen entsprechend teurer. Für Schulen gilt auch, dass ausdrücklich für den Unterricht produzierte Medien nicht in Intranets eingestellt werden dürfen (§ 52 UrhG).

Klassensätze

Für Drucksachen existiert eine Pauschalregelung, die es Lehrkräften erlaubt, beispielsweise aus Büchern einzelne Texte in der für eine Klasse benötigten Menge zu kopieren. Das vergleichbare Problem der Mehrfachnutzung von Computerprogrammen wird durch entsprechende Mehrfach-, Klassen- oder Schullizenzen geregelt.

Kopierschutz

Das neue Urheberrecht erlaubt es Urhebern, Medien mit einem Kopierschutz zu versehen, dessen Umgehung strafbar ist.

–> Privatkopie

–> Sicherungskopie

Musik im Gottesdienst

Die Nutzungsrechte für öffentliche Aufführungen von ernster Musik nimmt überwiegend die GEMA wahr. Die Rechte für die Vervielfältigung von Noten liegen in den Händen der Verwertungsgesellschaft Musikedition.

Der Verband der Deutschen Diözesen (VDD) und die EKD haben mit diesen Verwertungsgesellschaften Rahmenverträge abgeschlossen, um die Kirchengemeinden finanziell und verwaltungsmäßig zu entlasten. Für die Verwendung von Notenblättern im Gottesdienst gilt eine Ausnahmeregelung: So ist die Herstellung von Fotokopien von einzelnen Liedtexten mit oder ohne Noten (d.h. vor allem Liedblätter) für den

Gemeindegottesang im Gottesdienst oder andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art abgegolten. Die Fotokopien dürfen NUR im Gottesdienst verwendet werden und müssen die Urheberbenennung enthalten.

Durch die Verträge zwischen der GEMA und dem VDD bzw. der EKD werden außerdem drei weitere Bereiche abgedeckt:

Musikaufführungen anlässlich von kirchlichen Veranstaltungen, für die kein Eintritt verlangt wird und die kein Kirchenkonzert sind

die Wiedergabe bzw. Aufführung von Musik in Gottesdiensten und - Musik in Kirchenkonzerten.

–> GEMA

–> Noten

–> Pauschalverträge

–> Verwertungsgesellschaften

Nicht erlaubt ist

- Schulfunksendungen in der Kinder und Jugendarbeit, der Gemeindegottesarbeit oder der Bildungsarbeit einzusetzen.
 - > Schulfunk / Schulfernsehen
 - > Schulrecht
- Fernsehsendungen wie Spielfilme, Dokumentarfilme usw. aufzuzeichnen, um sie im Schulunterricht bzw. in der Bildungsarbeit einzusetzen.
 - > Fernsehmitschnitt
 - > Schulrecht
- Videofilme oder DVDs in einer Videothek auszuleihen, um sie im Unterricht bzw. in der Bildungsarbeit einzusetzen. Dasselbe gilt für gekaufte Kassetten oder DVDs.
 - > Ausnahmeregelungen
 - > V + Ö
 - > Videma
 - > Videotheken

- Von den Schülern mitgebrachte Videos bzw. DVDs vorzuführen.
 - > V + Ö
- ein von einer Verleihstelle entliehenes Medium zu kopieren, um es in Unterricht oder Bildungsarbeit zu verwenden.
 - > Privatkopie

Noten

Noten dürfen generell nicht kopiert werden (§53, Abs. 4 UrhG). Es besteht hier auch kein Recht auf eine Privatkopie.

- > Musik im Gottesdienst
- > Pauschalverträge
- > Verwertungsgesellschaften
- > <http://www.vg-musikedition.de>

Nutzung

'Nutzung' ist der allgemeinste Begriff für jedweden Gebrauch von Medien, die veröffentlicht wurden oder in irgendeiner Form als Kopie vorliegen. Dazu gehört der heimische Fernsehkonsum ebenso, wie das Hören von Musik per Diskman oder Walkman oder per MP3-Player (private Nutzung). Urheberrechtlich bedeutsam wird die Nutzung, sobald man ein Medium ganz oder in Teilen im beruflichen Kontext verwenden möchte (und es der Wahrnehmung anderer zugänglich macht), oder damit eine öffentliche Vorführung beabsichtigt.

- > Gewerbliche / nicht gewerbliche Nutzung
- > Musik im Gottesdienst

Pauschalverträge

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist grundsätzlich kostenpflichtig. Dies gilt auch für alle kirchlichen Einrichtungen, die solche geschützten Werke nutzen. Zur Arbeitserleichterung haben die Kirchen mit einigen Verwertungsgesellschaften Verträge geschlossen, in denen bestimmte Nutzungen von Urheberrechten pauschal abgegolten werden.

–> Musik im Gottesdienst

–> Noten

Privat und öffentlich

Der Öffentlichkeit kommt im Urheberrecht große Bedeutung, da mit ihr das Recht auf freien Zugang zu Informationen verbunden ist. Es muss stets abgewogen werden, ob des Recht des Urhebers oder das der Öffentlichkeit auf Information mehr Gewicht hat. § 15 UrhG definiert "Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist."

–> Urheber

–> Privatkopie

–> Verwertungsrecht

–> Zitatrecht

Hinweis

Weiter führende Auskünfte über die Details der Pauschalverträge geben die einschlägigen Stellen wie etwa die Kirchenmusikämter, Me- 10 dienststellen, juristischen Abteilungen usw.

Privatkopie

Laut § 53 UrhG sind Kopien von Medien jeder Art für den privaten Gebrauch zulässig, sofern sie entstehen, ohne dass ein vom Urheber vorgesehener Kopierschutz umgangen wird. Deshalb stellt die Überspielung auf ein analoges Medium (z.B. eine Audiokassette) kein Problem dar, da kein Kopierschutz umgangen wird. Programme, die den Kopierschutz aufheben, dürfen nicht vertrieben oder angewendet werden. Musiknoten dürfen generell nicht kopiert werden, für Computerprogramme gilt eine eigene Regelung.

–> Noten

–> Sicherungskopie

Rechtsfolgen

Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen: Strafrechtlich wird der Einsatz von Programmen verfolgt, die einen Kopierschutz zu umgehen. Strafbar ist es auch, solche Programme anzubieten und zu verbreiten. Dabei sind Geldstrafen bis zu 100.000 Euro und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr möglich. Bei gewerblicher Absicht drohen bis zu drei Jahre Haft. Zivilrechtliche Folgen ergeben sich ebenfalls, weil die Geschädigten – Urheber, Künstler, Verleger, Medienproduzenten usw. – Schadensersatz fordern können.

Schlupfloch

'Schlupfloch' ist ein umgangssprachlicher Begriff für legale Wege, gesetzliche Regelungen zu umgehen, sei es, dass ein Qualitätsverlust in Kauf genommen wird (analoge Kopie eines digitalen Mediums), sei es, dass zugelassene Geräte Fehlertoleranzen besitzen und deshalb etwa einen Kopierschutz gar nicht registrieren.

Schulfunk / Schulfernsehen

§ 47 UrhG erlaubt den Mitschnitt von Schulfunksendungen. Die vom Schulfunk aufgenommenen Sendungen dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie müssen spätestens am Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres gelöscht werden.

–> Schulrecht

Schulrecht

Der folgende Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2003: 'Medienbildung - Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule' ist hier wiedergegeben, weil er einige grundsätzliche Probleme des Medieneinsatzes und des Urheberrechts im Bereich Schule klar formuliert. Im Detail können allerdings in anderen Bundesländern auch abweichende Regelungen gelten:

"2.4. Einsatz im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts

Die Entscheidung über den didaktischen Ort und die Methode des Einsatzes von Medien im schulischen Unterricht liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Eine Beschränkung des Einsatzes durch andere Vorschriften, z.B. urheberrechtlicher Art, wird hierdurch nicht aufgehoben...

Der Einsatz dient dem Erreichen der Lernziele und der Ergänzung, Veranschaulichung und Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts, nicht aber dem Ersatz der zulassungspflichtigen Lernmittel..."

"2.6.3 Urheberrecht Medien dürfen nur in dem vom Anbieter, Verleiher, Verkäufer oder Hersteller zugelassenen Rahmen im Unterricht eingesetzt werden. Die Urheberrechte sind zu beachten..."

Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die keine Schulfunk- oder Schulfernsehsendungen sind, ist urheberrechtlich grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind Nachrichtensendungen, Reden, Parlamentsdebatten, Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen."

→ Erlaubt ist ...

→ http://www.isb.bayern.de/medien/kmbk_medienbildung.pdf

→ Nicht erlaubt ist ...

Selbst produzierte Medien

Selbst produzierte Medien dürfen im Unterricht eingesetzt werden. In der Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums heißt es unter Punkt 2.4 und mit Abgrenzung von bereits als schulisch geeignet eingestuft Medien u. a. auch hierzu: "Bei allen anderen Medien muss die Lehrkraft in eigener Verantwortung über die Eignung für den Einsatz im Unterricht entscheiden. Die Lehrkraft hat daher das Medium vor einer Verwendung im Unterricht sorgfältig zu prüfen."

→ Schulrecht

Sicherheitskopie

Im Unterschied zu anderen Medien gibt es bei Computerprogrammen kein Recht auf ein Privatkopie. Dem Besitzer der Software ist es jedoch gestattet, eine Sicherheitskopie herzustellen, da Software unter Umständen einen erheblichen Wert darstellt. Zu diesem

Zweck darf abweichend von den sonstigen Regelungen des Urheberrechts auch ein eventuell vorhandener Kopierschutz umgangen werden.

–> Urheberrecht

Urheber / Autor

Ein Urheber ist der Schöpfer eines Werkes. Der Begriff bezeichnet in der Regel diejenige Person oder Institution, die hauptsächlich die Verantwortung für die Erstellung des Werkes trägt. Das Gesetz unterscheidet außerdem Miturheber und Teilurheber.

–> Urheberrecht

Urheberrecht

Wer ein Buch schreibt, ein Lied komponiert oder eine schöne Weise dichtet, will, dass das Produkt seiner geistigen Schöpfung in den eigenen Händen bleibt. Hier hilft das Urheberrecht. Es formuliert das einem Verfasser (Autor, Bearbeiter, Übersetzer etc.) eines Werkes der Wissenschaft, Literatur oder Kunst zustehende Recht an seiner geistigen Schöpfung. Dieses Recht ist ein absolutes Recht und wirkt infolge dessen gegen jedermann. Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung eines Werkes. Dem Urheber stehen vor allem das Veröffentlichungs- und das Verwertungsrecht zu.

Das Veröffentlichungsrecht garantiert, dass der Urheber allein darüber bestimmt, ob, wann und in welcher Form sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Das Verwertungsrecht schützt die materiellen Rechte: Der Urheber entscheidet allein über die Verwertung seines Werkes durch Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung.

–> <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>

–> Nutzung

–> Verbreitungsrecht

–> Verleihstellen

V + Ö

Jede Nutzung von Medien, die über die private Nutzung hinausgeht, erfordert den Erwerb von Lizenzrechten für den Verleih (V) und/oder die nichtgewerbliche öffentliche

Vorführung (Ö). Die für ein Medium bestehenden Rechte werden durch eine entsprechende Plakette auf dem Medium kenntlich gemacht. Eine weitere Möglichkeit der Lizenzierung öffentlicher Nutzung von Filmwerken stellt die Videma dar.

–> Verleihrecht

–> Videma

Verbreitungsrecht

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines Werkes in Form einer Diskette, Kassette, CD (-ROM) oder DVD (-ROM) der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Das Verbreitungsrecht ist eine Unterform des Verwertungsrechts eines Urhebers. Ebenso kann der Urheber einem Dritten durch einen Vertrag ein Nutzungsrecht zur Verbreitung einräumen.

–> Verleihstellen

Vergütung der Urheber

Das 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern legt einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Urheber von Werken für die Gewährung von Nutzungsrechten oder die Werknutzung fest. Ist ein Werk einmal in materieller Form in Verkehr gebracht, erlischt das Verbreitungsrecht. Der neue Besitzer kann es unabhängig vom Urheber weiter veräußern.

–> Urheberrecht

Verleihstellen

Damit nicht jeder für die Medien, die er im Schulunterricht, in der Kinder- und Jugendarbeit usw. nicht gewerblich öffentlich vortführen will, die entsprechenden Lizenzen erwerben muss, gibt es staatliche, kirchliche, gemeinnützige und gewerbliche Verleihstellen (wie z. B. 'muk'). Die Verleihstellen erwerben die entsprechenden Rechte und geben sie an ihre Nutzer weiter.

–> Nutzung

–> V + Ö

–> Videma

–> Videotheken

Vervielfältigung

Der Laie spricht von 'Kopie', Juristen sprechen dagegen immer von Vervielfältigung. Gemeint ist die analoge oder digitale Vervielfältigung eines bestehenden Werkes.

–> Klassensätze

–> Kopierschutz

–> Verbreitungsrecht

Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften nehmen die Interessen der Urheber wahr. Sie achten darauf, dass deren Werke nur gegen Vergütung genutzt werden, und verteilen das eingegangene Geld nach einem festgelegten Schlüssel wieder an den oder die Urheber. Verwertungsgesellschaften dürfen keine Gewinne machen, ziehen aber ihre Verwaltungskosten von den Einnahmen ab.

–> GEMA

–> Pauschalverträge

–> VG Wort

VG Wort

VG Wort ist eine Verwertungsgesellschaft, die im Wesentlichen die Rechte von Schriftstellern und Buchautoren wahrnimmt.

–> Verwertungsgesellschaften

–> <http://www.vgwort.de>

VIDEMA

Eine VIDEMA-Vorführlizenz erlaubt den nichtgewerblichen öffentlichen Einsatz derjenigen Spielfilme, die auf der von der Videma geführten Liste lizenzierter Filme genannt werden. Für die Vorführlizenz ist eine Vergütung zu zahlen, die sich nach der Anzahl der

Vorführungen pro Jahr und der durchschnittlichen Anzahl der Teilnehmer richtet.

Entsprechende Lizenzen sind u.a. über Medienstellen wie 'muk' erhältlich.

→ <http://www.m-u-k.de>

→ <http://www.videma.de>

Videotheken

Videotheken vermieten Video- Kassetten bzw. DVDs allein für den privaten Gebrauch. Oft kann man dort Titel auch käuflich erwerben. Weder ein in der Videothek gemietetes noch ein dort oder anderswo käuflich erworbenes Medium darf öffentlich vorgeführt werden, wenn nicht die entsprechenden Rechte mit erworben wurden. Bei Videotheken spricht man im Unterschied zum 'Verleih' bei Verleihstellen von 'Vermietung', da hier mit dem Zurverfügungstellen eine Gewinnabsicht verbunden ist.

→ V + Ö

→ Verleihrecht

→ Verleihstellen

→ Videma

Vorbereitungshandlung

Das neue Urheberrecht sieht eine drastische Einschränkung des Vervielfältigungsrechts vor, sofern Werke mit einem Kopierschutz versehen sind. Mit 'Vorbereitungshandlungen' sind Herstellung, Einfuhr, Verbreitung und Verkauf von Kopier- Tools sowie die Werbung dafür gemeint. Die Regelung ist umstritten, da sie das Recht auf Privatkopien relativiert.

→ Kopierschutz

→ Privatkopie

Werk

Das Urheberrechtsgesetz schützt eigenständige Werke, u.a. also künstlerische und wissenschaftliche Hervorbringungen einzelner oder von Gruppen. Der Schutz eines Werkes beginnt bereits mit der Schöpfung des Werkes. Er gilt auch ohne eine Registrierung bei einer Verwertungsgesellschaft.

–> Urheber

Zitatregelung

Grundsätzlich ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken bzw. Werkteilen im Sinne eines 'Zitats' gestattet. Sie ist bei Buch- oder Musikziten in der Regel unproblematisch. Für ein filmisches Zitat ist die gesetzliche Regelung jedoch noch enger gefasst:

- Das zitierte Werk muss bereits erschienen sein und darf nicht geändert werden.
- Das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden.
- Das zitierende Werk muss ein selbstständiges wissenschaftliches Werk sein.

Hinweis

Hinsichtlich der letztgenannten Bedingung kommt es schnell zu Interpretationskonflikten zwischen Zitierendem und Zitiertem über die Frage, was als "selbstständig" zu betrachten ist.

Anhang: Interessante Websites zum Thema

<http://www.telepolis.de>

'Telepolis' ist ein Online-Magazin, das sich kritisch mit der Informationsgesellschaft, technischen Entwicklungen, kulturellen Phänomenen und anderen gesellschaftlich relevanten Themen beschäftigt. In unserem Zusammenhang sind vor allem die unter den Stichworten (Eingabe in Suchfenster) 'Urheberrecht', 'Copyright' und 'Copyleft' archivierten Artikel von Interesse.

<http://www.wr-unterricht.de/wr-urheberrecht.html>

Das von einem Lehrer des Karl-Rittervon- Frisch-Gymnasiums in Moosburg gepflegte

Portal für Wirtschaft und Recht im Unterricht bietet eine umfassende und übersichtlich gegliederte Linksammlung zu allen Fragen des Urheberrechts.

<http://www.urheberrecht.org>

Die vom Institut für Urheber- und Medienrecht e.V. in München unterhaltene Seite beschäftigt sich mit allen Fragen des Urheberrechts, verlinkt zu Quellen und stellt eine Urteilsdatenbank zur Verfügung, in der alle seit 1985 ergangenen Urteile zu Urheberrechtsfragen recherchiert werden können.

<http://www.medienrechtliches.de>

'Medienrechtliches' stellt eine umfassende Sammlung von Texten zu allen Aspekten des Medienrechts dar, die nicht nur Online-Recht und Urheberrecht im Blick hat, sondern u. a. auch über Presserecht, Rundfunkrecht usw. informiert.

<http://www.privatkopie.net>

Die Initiative 'privatkopie.net' kämpft gegen die Aushöhlung des Rechts auf Privatkopie. Die Internetseite versteht sich auch als Demonstration für die Informationsfreiheit im digitalen Zeitalter und hat eine Petition 'Rettet die Privatkopie' an Bundeskanzler Schröder initiiert.

<http://www.gvu.de>

Die 'Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.', zu deren Mitgliedern u. a. die großen Filmverleiher, namhafte Softwarefirmen und Verbände wie die 'Motion Picture Association of America' gehören, vertritt die Interessen von Produzenten. Ihre Zielsetzung findet sprechenden Ausdruck in ihrem Motto: "In the frontline to protect copyright".

<http://www.gnu.de>

Die 'Free Software Foundation' entwickelt alternative Lizenzmodelle und kämpft beispielsweise gegen die Praxis der Software-Patentierung als einem weiteren Versuch, Gedanken- und Informationsfreiheit einzuschränken.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme weiterverarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.